



Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Sundern

Herausgeber:
Stadt Sundern
4.2 Jugendamt
Rathausplatz 1
59846 Sundern

JUGENDBÜRO
STADT SUNDERN

Inhalt

A.	Allgemeines	2
1.	Zielsetzung	2
2.	Voraussetzung der Förderung	2
3.	Antrags- und Abwicklungsverfahren	3
4.	Verwendungsnachweis.....	4
5.	Zuständigkeit	4
6.	Rechtsanspruch	4
B.	Richtlinien.....	4
I.	Außerörtliche Kinder- und Jugendberholung	4
II.	Örtliche Kinder- und Jugendberholung	7
III.	Internationale Jugendbegegnungen	8
IV.	Gruppenarbeit	9
V.	Schulungs- und Bildungsmaßnahmen	10
VI.	Besondere Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit.....	11
VII.	Anschaffung von Material zur Durchführung der pädagogischen Jugendarbeit	12
VIII.	Arbeit des Stadtjugendringes	12
IX.	Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten	13
X.	Betriebskosten der Jugendfreizeitstätten	14
C.	Datenschutzhinweise nach (EU-) DSGVO	15
D.	Inkrafttreten	15

A. Allgemeines

1. Zielsetzung

Das Jugendamt der Stadt Sundern trägt durch diese Richtlinien seinen Teil dazu bei, den jungen Menschen zu ihrem Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 1 KJHG zu verhelfen.

Die öffentliche Jugendhilfe stellt Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung, um an dem o.g. Ziel mitzuwirken. Darüber hinaus wird die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen gefördert. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und Jugendgruppen stehen im Vordergrund.

Deshalb werden Aktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit entsprechend den nachstehenden Richtlinien gefördert, soweit die Finanzmittel im Haushaltsplan der Stadt Sundern bereitgestellt sind. Dem Jugendhilfeausschuss steht die Möglichkeit offen, auf Grund der allgemeinen Haushaltslage die Förderung auf die ihm wichtigsten Positionen zu beschränken.

2. Voraussetzung der Förderung

- 2.1** Gefördert werden die nach § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Sundern tätig sind.
- 2.2** Gefördert werden können außerdem Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 KJHG erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Sundern tätig sind.
- 2.3** Gefördert werden nur Maßnahmen, die den Grundsätzen des KJHG entsprechen.
- 2.4** Antragsteller, die eine städtische Förderung in Anspruch nehmen wollen sind verpflichtet, mit dem Jugendamt der Stadt Sundern vorab eine Vereinbarung nach den Empfehlungen zur Umsetzung der Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes gemäß §72a SGBVIII (Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen) zu schließen.
- 2.5** Antragsteller haben die Verpflichtung, dass Maßnahmen zum Kinderschutz nach §8a SGBVIII getroffen werden und ein entsprechendes Schutzkonzept vorhanden ist.
- 2.6** Die Förderung gilt für junge Menschen, die ihren ersten oder zweiten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Sundern haben. Die Zuschüsse werden nur an den Träger der Maßnahme gezahlt; es sei denn, einzelne Teilnehmende nehmen an Maßnahmen von Trägern teil, die ihren Sitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes der Stadt Sundern haben.
- 2.7** Gruppenleitungen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Sundern wohnen, werden gefördert, sofern der Träger der Maßnahme im Zuständigkeitsbereich liegt.
- 2.8** Der Antragsteller ist verpflichtet vorrangig Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch zu nehmen.

- 2.9** Eine Überfinanzierung darf nicht eintreten. In diesem Fall ist der Zuschuss der Stadt Sundern auf die Summe zu kürzen, die zur Deckung der Finanzierung notwendig ist.
- 2.10** Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- 2.11** Maßnahmen, die überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder sportlicher (Wettbewerbe, Turniere, Trainingslager usw.) Art sind, können nicht gefördert werden.

3. Antrags- und Abwicklungsverfahren

Anträge für die Positionen I, II, III, V, VII sind mit den Formblättern des Jugendamtes zu stellen.

Anträge für die Positionen IV, VI, VIII, IX, X sind formlos zu stellen.

- 3.2** Die Anträge nach den Positionen I, II, III, V, VII müssen vor Beginn der Maßnahme, spätestens bis zum 01.06. des laufenden Jahres beim Jugendamt gestellt werden.

Anträge, die bis zum jeweiligen Stichtag eingehen, sind gleichmäßig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu bedienen.

Anträge, die nach dem jeweiligen Stichtag eingehen, können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- 3.3** Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn sie

- nicht diesen Richtlinien entsprechen,
- unvollständig ausgefüllt sind,
- nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind,
- notwendige Unterlagen nicht enthalten oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden.

- 3.4** Das Jugendamt überprüft die Antragsangaben und die zweckentsprechende Verwendung des gezahlten Zuschusses.

- 3.5** Die endgültige Abrechnung von Bezuschussungen hat unverzüglich, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahmen oder Anschaffungen zu erfolgen, soweit in diesen Richtlinien keine anderen Termine genannt sind. Spätester Abrechnungstermin für Maßnahmen oder Anschaffungen ist der 01. November. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Maßnahmen oder Anschaffungen, deren Durchführung erst nach dem 01. November vorgesehen sind, können im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr bezuschusst und abgerechnet werden. Sie werden als Maßnahmen des kommenden Haushaltsjahres angesehen und entsprechend behandelt.

- 3.6** Der Antragsteller ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- im Antrag oder in den Anlagen zum Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die auf die Bewilligung des Zuschusses Auswirkungen haben,

- trotz Aufforderungen innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden,
- Bewilligungsvoraussetzungen nach den Richtlinien nicht beachtet wurden.

3.7 Die Rückzahlung hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu erfolgen.

4. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der enthaltenen Zuschüsse ist nachzuweisen. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.

5. Zuständigkeit

5.1 Der Jugendhilfeausschuss bzw. der Rat entscheidet, entsprechend der Hauptsatzung, über die Bewilligung von Zuschüssen in folgenden Fällen:

- Anträge, die nicht von diesen Richtlinien erfasst werden,
- über Abweichungen von den Richtlinien sowohl der Höhe nach als auch in sachlicher Hinsicht,
- über die Bewilligung von Zuschüssen nachfolgenden Positionen der Richtlinien VI, IX, X wenn der Zuschussantrag 600 EUR übersteigt.

5.2 In allen anderen Fällen, soweit die Richtlinien keine Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses vorsehen, entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes die vorliegenden Anträge im Rahmen dieser Richtlinien und verfügbaren Mittel.

6. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht.

B. Richtlinien

I. Außerörtliche Kinder- und Jugenderholung

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Die Teilnehmenden sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, Erfahrungen im sozialen Umgang innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

1.2 Gefördert werden können:

Jugenderholungs-, Ferien- und Freizeitlager und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit, die der Erholung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen dienen.

1.3 Die Gewährung eines Zuschusses zu einer außerörtlichen Kinder- und Jugenderholung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Der Träger verpflichtet sich, dass die Maßnahmen in rechtlicher, pädagogischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht den Mindestanforderungen entsprechen.

2. Zuschussbestimmungen

2.1 Höhe und Umfang der Förderung

2.1.1 Maßnahmen mit einer Dauer von 3 bis 21 Tagen pro Tag und Teilnehmende | **4€**

2.1.2 Jugendgruppenleitung pro Tag | **8€**

2.2 Die Gruppe muss mit zwei Leitungen mindestens 6 zuschussberechtigte Personen umfassen.

2.3 An- und Abreisetag gelten als 2 Tage.

2.4 Zuschüsse können für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gewährt werden, die im laufenden Jahr das 6. bis 27. Lebensjahr vollenden.

2.5 Die verantwortliche Leitung der Maßnahme muss das 18. und die Mitarbeitenden müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2.6 Für den Zuschuss an die Jugendgruppenleitungen gilt folgende Begrenzung:

Für mindestens 6 bis 11 Teilnehmende	2 Gruppenleitungen
für 12 bis 15 Teilnehmende	3 Gruppenleitungen
für 16 bis 20 Teilnehmende	4 Gruppenleitungen
für 21 bis 30 Teilnehmende	5 Gruppenleitungen
für 31 bis 40 Teilnehmende	6 Gruppenleitungen
für weitere 10 Teilnehmende	1 zusätzlicher Gruppenleitung

Werden zusätzliche Leitungen eingesetzt, werden sie wie Teilnehmende bezuschusst.

- 2.7** Bei Kinder- und Jugendholungen mit Selbstverpflegung können als Küchenpersonal zusätzlich folgende Begleitpersonen bezuschusst werden:

bei 5 bis 15 Teilnehmende	1 Mitarbeitende
bei 16 bis 30 Teilnehmende	2 Mitarbeitende
bei 31 bis 40 Teilnehmende	3 Mitarbeitende
ab 41 Teilnehmende	4 Mitarbeitende

Sie werden wie die Teilnehmenden nach 2.1.1 bezuschusst.

3. Verfahren

- 3.1** Zuschussanträge sind nach Formblatt beim Jugendamt einzureichen (siehe 2.2 Antrags- und Abwicklungsverfahren).

- 3.2** Der Abrechnung nach Beendigung der Maßnahme sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.2.1 Teilnahmeliste (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Unterschrift)

3.2.2 Liste der Gruppenleitungen (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Unterschrift)

3.2.2 Aufenthaltsbestätigung (Dauer des Aufenthalts und Anzahl der Personen), z. B. durch Rechnungsvorlage

II. Örtliche Kinder- und Jugenderholung

1. Grundsätze und Förderabsichten

1.1 Gefördert werden sollen örtliche Erholungsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich um ganztägige oder halbtägige Veranstaltungen während der Ferienzeit. Durch diese Maßnahmen soll Kindern und Jugendlichen, die keine Gelegenheit haben, während der Ferien zu verreisen, eine Möglichkeit geboten werden, sich miteinander zu treffen und gemeinsam erholsame Ferientage zu erleben.

1.2 Gefördert werden können:

Wanderungen, Spiele, Fahrradtouren, Fahrten, Filmvorführungen, sportliche Betätigungen und alle anderen Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit, die der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen.

2. Zuschussbestimmungen

2.1 Höhe und Umfang der Förderung

Die Stadt Sundern bezuschusst die Maßnahmen der antragsberechtigten Träger mit bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten.

2.2 Zuschüsse können für Kinder- und Jugendgruppen gewährt werden, deren Teilnehmende im laufenden Jahr das 6.- 21. Lebensjahr vollenden.

2.3 Gefördert wird, wenn an mindestens 3 und höchstens an 15 Tagen Veranstaltungen durchgeführt werden.

3. Verfahren

3.1 Zuschussanträge sind nach Formblatt beim Jugendamt einzureichen (siehe 2.2 Antrags- und Abwicklungsverfahren).

3.2 Der Abrechnung nach Beendigung der Maßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.2.1 Auflistung der Einnahmen

3.2.2 Auflistung der entstandenen Kosten unter Beifügung der Rechnungen, Belege usw.

3.3 Das Jugendamt überprüft den Verwendungsnachweis.

III. Internationale Jugendbegegnungen

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Internationale Jugendarbeit umfasst Jugendbegegnungen, Jugendaustausch sowie Kontakte von jungen Menschen, die zu freundschaftlichen Beziehungen innerhalb Europas beitragen. Über außereuropäische Maßnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Begegnungen setzen eine verantwortungsbewusste Leitung, sorgfältige Auswahl der Teilnehmenden, eingehende Vorbereitung und Planung voraus.

2. Zuschussbestimmungen

2.1 Höhe und Umfang der Förderung

2.1.1 Maßnahmen mit einer Dauer von 4 bis 21 Tagen pro Tag und Teilnehmenden | 5,00 €

2.1.2 Jugendgruppenleitung pro Tag | 8,00 €

2.2 Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens 8 Teilnehmenden und 2 Leitungen.

2.3 Zuschüsse können für Jugendliche und junge Menschen gewährt werden, die im laufenden Jahr das 14. bis 27. Lebensjahr vollenden.

2.4 Die verantwortliche Leitung der Maßnahme muss mindestens 21 Jahre alt sein und Erfahrungen in der Leitung durch Mitarbeit bei Internationalen Jugendbegegnungen besitzen. Die Betreuenden müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Eine ausreichende Zahl qualifizierter Leitungen ist sicherzustellen.

2.5 Für den Zuschuss an Jugendgruppenleitungen gilt folgende Abgrenzung:

für 8 bis 15 Teilnehmende	2 Gruppenleitungen
für 16 bis 20 Teilnehmende	3 Gruppenleitungen
für 21 bis 30 Teilnehmende	4 Gruppenleitungen
für 31 bis 40 Teilnehmende	5 Gruppenleitungen
je weitere 10 Teilnehmende	1 zusätzliche Gruppenleitung

Werden zusätzliche Leitungen eingesetzt, werden sie wie Teilnehmende bezuschusst.

2.6 Internationale Jugendbegegnungen können sowohl im Inland wie auch im Ausland stattfinden.

2.7 Bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland werden auch die ausländischen Teilnehmenden bezuschusst, sofern sie nicht in Familien untergebracht sind.

3. Verfahren

3.1 Zuschussanträge sind nach Formblatt beim Jugendamt einzureichen (siehe 2.2 Antrags- und Abwicklungsverfahren).

3.2 Der Abrechnung sind nach Beendigung der Maßnahme beizufügen:

- Einladung
- Programm
- Nachweis über die Vorbereitung
- Teilnahmeliste (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Unterschrift)
- Liste der Gruppenleitungen (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Unterschrift)

IV. Gruppenarbeit

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Gefördert wird die regelmäßige Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ihnen soll hierdurch die Möglichkeit geboten werden, positive Erfahrungen im sozialen Umgang innerhalb einer Gruppe zu sammeln, um auf diese Weise ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Zuwendung soll den Gruppen zu Gute kommen und Kosten decken, die über keine andere Förderung abgedeckt sind. Die Förderung selbst bezieht sich auf die einzelne Gruppe.

2. Zuschussbestimmungen

2.1 Höhe und Umfang der Förderung

Pro Gruppe jährlich 300 €

2.2 Gefördert werden die anerkannten Jugendverbände nach Zahl der aktiven Gruppen mit ausgebildeten, ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden (Gruppenleitungen). Die Gruppenmitglieder müssen das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Die qualifizierte Gruppenleitung muss

- im Jahr der Antragsstellung das 16. Lebensjahr vollenden,
- an einer nachgewiesenen, pädagogisch orientierten Ausbildung im Bereich der Jugendarbeit teilgenommen haben. Die Ausbildung muss mindestens 20 Arbeitseinheiten (Zeitstunden) umfassen. Eine entsprechende berufliche Ausbildung ist dieser Ausbildung gleichgestellt.
- alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen (mindestens 4 Arbeitseinheiten) teilnehmen.
- den Nachweis führen, dass jährlich mindestens 12 Gruppentreffen (hierunter fallen keine Übungs- und Trainingsstunden) stattgefunden haben

3. Verfahren

3.1 Zuschussanträge sind formlos bis zum 30.11. des laufenden Jahres beim Jugendamt einzureichen. Die Förderung bezieht sich jeweils auf ein Jahr.

3.2 Dem Antrag beizufügen sind:

- Jahresprogramm
- Nachweis über Ausbildung der Gruppenleitung und Mitarbeitenden
- Anzahl der ausgebildeten Gruppenleitungen und Gruppenmitglieder
- Nachweis über Anzahl der Gruppentreffen

V. Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Schulungs- und Bildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit dienen dazu, Mitarbeitenden das nötige Wissen und die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten für ihre pädagogische Jugendarbeit zu vermitteln.

Außerdem können sie angeboten werden, um Jugendlichen und jungen Menschen Kenntnisse zu bestimmten Themen und Interessenbereichen anzubieten. Als Beispiel seien hier einige Themen genannt:

- Jugendschutzseminare
- politische Jugendbildung
- Digitale Jugendkultur

1.2 Gefördert werden können:

- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende in der Jugendarbeit
- Allgemeine Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Menschen

2. Zuschussbestimmungen

2.1 Höhe und Umfang der Förderung

2.1.1 Für Maßnahmen nach 1.2 werden folgende Zuschüsse gewährt:

Tagesschulung (min. 3 Zeitstunden)	5,00 €
Wochenendschulung (min. 6 Zeitstunden)	10,00 €
Wochenschulung (3-7 Tage, min. 4 Zeitstunden/Tag)	5,00€ Tag

Zeiten, die nach 22 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt.

Mit diesen Zuschüssen sind alle Kosten wie Verpflegung, Übernachtung, Referentenhonorare, Fahrtkosten usw. abgegolten.

- 2.2** Die Teilnehmenden an „Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende in der Jugendarbeit“ müssen im laufenden Jahr das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.3** Die Teilnehmenden an „Allgemeine Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Menschen“ müssen im laufenden Jahr das 14. - 27. Lebensjahr vollenden.

3. Verfahren

- 3.1** Zuschussanträge sind nach Formblatt beim Jugendamt einzureichen (siehe 2.2 Antrags- und Abwicklungsverfahren).
- 3.2** Der Abrechnung nach Beendigung der Maßnahme sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Teilnahmeliste (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Unterschrift)
 - Anbieter/ Referent der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen
 - Programm der Fortbildungs- sowieso Schulungsmaßnahmen
 - Auflistung der Gesamtkosten

VI. Besondere Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit

1. Grundsätze und Förderabsichten

Besondere Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit, z.B. auf dem Gebiet der kulturellen Jugendbildung, Medienerziehung, Verkehrserziehung, Mitarbeitengewinnung, Maßnahmen für ausländische Kinder und Jugendliche oder sonstige Zielgruppenarbeit und modellartige Veranstaltungen können bezuschusst werden.

2. Zuschussbestimmungen

- 2.1** Die Stadt Sundern bezuschusst die Maßnahmen der antragsberechtigten Träger mit bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten. Die Höchstförderung beträgt 500 € pro Maßnahme.

3. Verfahren

- 3.1 Formlose Antragstellung (Art der Maßnahme, Teilnehmendenzahl, Finanzierungsplan) ist bis spätestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme erforderlich. Die Bewilligung erfolgt nach der Überprüfung.
- 3.2 Eine Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

VII. Anschaffung von Material zur Durchführung der pädagogischen Jugendarbeit

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Das anzuschaffende Material unterstützt die Jugendarbeit und fördert die Durchführung der pädagogischen Arbeit. Gefördert werden können:

Jugendzeitschriften und Bücher, Zeltmaterial, Musikinstrumente, Spiel- und Sportgeräte, Film- und Fotogeräte und alle weiteren Geräte, die für den regelmäßigen Gebrauch in der Jugendarbeit eingesetzt werden können.
- 1.2 Aus diesen Mitteln können nicht Sportgeräte der Sportgruppen und Musikinstrumente der Musikvereine gefördert werden, sowie Verbrauchsmaterialien.

2. Zuschussbestimmungen

- 2.1 Der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der nachgewiesenen Kosten. Der Höchstzuschuss beträgt 1000,00 € pro Antragsteller/ Jahr.
- 2.2 Für die Reparatur von Zelten, Musikinstrumenten usw. beträgt der Zuschuss 30 %. Der Höchstzuschuss pro Jahr liegt bei 500,00 € pro Antragsteller/Jahr.
- 2.3 Der Wert des Antrags muss im Einzelfall 25,00 € betragen.
- 2.4 Das durch Zuschüsse angeschaffte Material bleibt Eigentum des Trägers, der sich mit der Antragstellung verpflichtet, es bei Auflösung gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Sollte eine solche Gemeinnützigkeitsklausel in der Satzung nicht enthalten sein, ist es dem Jugendamt der Stadt Sundern zu übergeben, das dann über eine weitere Verwendung entscheidet.

3. Verfahren

- 3.1 Zuschussanträge sind nach Formblatt beim Jugendamt einzureichen (siehe 2.2 Antrags- und Abwicklungsverfahren).
- 3.2 Die entstandenen Kosten sind durch Rechnungs- und Zahlungsbelege nachzuweisen und einzureichen.

VIII. Arbeit des Stadtjugendringes

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Der Stadtjugendring der Stadt Sundern erhält zur Bestreitung seiner Aufwendungen einen jährlichen Zuschuss.

1.2 Der Antrag ist formlos bis zum 31.03 des laufenden Jahres zu stellen.

2. Zuschussbestimmungen

2.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Jahr 150,00 €.

IX. Bau und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Das Jugendamt der Stadt Sundern unterstützt die Förderung von Jugendfreizeitstätten. Die Förderung unterliegt dem Ziel, dass Kinder und Jugendliche angemessene Räumlichkeiten nutzen können, um sich dort zu treffen und ihre Freizeit gestalten zu können.

1.2 Es können gefördert werden:

- Neubau-, Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen
- bauliche Instandsetzungsmaßnahmen
- Beschaffung und Ergänzung der Grundausstattung

2. Zuschussbestimmungen

2.1 Ein Zuschuss ist im Einzelfall möglich.

2.2 Der Zuschuss beträgt 10 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, wenn die beantragte Maßnahme ganz der Jugendarbeit dient. Ist dies nicht der Fall, wird der Zuschuss auf 5 % begrenzt.

2.3 Der Jugendhilfeausschuss kann in besonderen Fällen von der in 2.2 festgelegten Zuschussregelung abweichen.

3. Verfahren

3.1 Zuschussanträge sind formlos beim Jugendamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Darstellung und Notwendigkeit der Maßnahme
- Finanzierungsplan
- Nutzungsplan der Räume
- baugenehmigungsfähige Unterlagen
- Benennung der Verantwortlichen der Maßnahme

- 3.2 Das Jugendamt behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- 3.3 Der Verwendungsnachweis ist durch den Bewilligungsbescheid geregelt.

X. Betriebskosten der Jugendfreizeitstätten

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 siehe Pos. IX, 1.1 dieser Richtlinien
- 1.2 Betriebskosten sind Personal- und Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Jugendfreizeitstätte stehen.

Gefördert werden können nur Anträge von Trägern der Jugendfreizeitstätten, die ihre Räumlichkeiten allen Kindern und Jugendlichen zugänglich machen und zu min. 80% dieser Zielgruppe zur Verfügung stellen.

2. Zuschussbestimmungen

- 2.1 Ein Zuschuss ist im Einzelfall möglich.
- 2.2 Über die Höhe des jeweiligen Zuschusses entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

3. Verfahren

- 3.1 Zuschussanträge sind formlos beim Jugendamt einzureichen. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung sowie ein Umsetzungsplan beizufügen.
- 3.2 Das Jugendamt behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- 3.3 Ein Verwendungsnachweis ist zu erstellen und bei dem Jugendamt einzureichen.

C. Datenschutzhinweise nach (EU-) DSGVO

Die Förderungsempfänger sind damit einverstanden, dass für die Auszahlung von Fördermitteln personenbezogene Daten an die Stadt Sundern auszuhändigen sind. Der Förderungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen nach der DSGVO eingehalten werden und leitet entsprechende Verfahren ein.

Die Stadt Sundern gewährleistet eine entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 24 DSGVO.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind nach Beratung im Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 19.02.2024 mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

(Willeke)